

Briefkopf
Wahlvorstand

Ausgehängt/Ausgelegt am
(Datum des Erlasses)

Im Betrieb der Firma ist der Betriebsrat neu zu wählen. Der für die Durchführung der Betriebsratswahl bestellte Wahlvorstand erlässt hierzu gemäß § 3 der Wahlordnung (WO) das folgende

Wahlausschreiben

1. Mit diesem Wahlausschreiben und den dazugehörigen Wählerlisten sowie der WO zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Die Wählerlisten und die Wahlordnung liegen für jedermann zugänglich in zur Einsichtnahme aus.
2. Nach den Feststellungen des Wahlvorstands sind zurzeit (Stichtag: Erlass des Wahlausschreibens) mit allen zum Betrieb gehörenden unselbstständigen Nebenbetrieben und Betriebsteilen Arbeitnehmer/-innen beschäftigt (§ 5 Abs. 1 BetrVG). Davon sind Frauen und Männer.
3. Nach § 9 BetrVG sind Betriebsratsmitglieder zu wählen. Unter diesen müssen sich gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG mindestens Angehörige der Minderheitengruppe Frauen/Männer (**Unzutreffendes streichen**) befinden.
4. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer/-innen, die am Tag der Wahl/oder am letzten Tag der Wahl (**Unzutreffendes streichen**) das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG) und in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO).
5. Wahlberechtigt sind auch die Arbeitnehmer/-innen, die ein anderer Arbeitgeber der (Firmenname) zur Arbeitsleistung überlassen hat (z.B. Leiharbeiter/-innen), wenn sie länger als drei Monate zusammenhängend im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG) und in die Wählerliste eingetragen sind.
6. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).
7. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer/-innen eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG).
8. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen sind in getrennten Listen verzeichnet (§ 2 WO). Die Wählerlisten werden, soweit durch Neueinstellung oder Entlassungen erforderlich, bis zum Abschluss der Stimmabgabe ergänzt.

9. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sechs Monate dem Betrieb angehören oder in Heimarbeit Beschäftigte, die in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer/-in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb des Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 Aktiengesetz) angehört hat.
10. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb von drei Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens, also bis zum beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden (§ 4 Abs. 1 WO). Verspätet eingegangene Einsprüche bleiben unberücksichtigt. Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruches gehindert waren.
11. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen des Betriebs sind hiermit aufgefordert, dem Wahlvorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung, also bis zum, Wahlvorschläge einzureichen. Es wird gebeten, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die einzelnen Betriebsabteilungen, die unselbstständigen Nebenbetriebe und Betriebsteile, die verschiedenen Beschäftigungsarten und Geschlechter in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 BetrVG). Bei den Wahlvorschlägen sind folgende Formvorschriften zu beachten:
 - a) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO).
 - b) Auf dem Wahlvorschlag sind die Bewerber/-innen in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer, Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Den Wahlvorschlägen muss die schriftliche Zustimmung der Bewerber/-innen zu ihrer Kandidatur beigelegt werden (§ 6 Abs. 3 WO). Sie kann auch auf dem Wahlvorschlag in einer gesonderten Spalte erfolgen.
 - c) Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens ... wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen unterzeichnet sein.
 - d) Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen gemäß § 14 Abs. 5 BetrVG von mindestens zwei Beauftragten unterzeichnet sein.
 - e) Die Bewerber/-innen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (unterstützen).
12. Die gültigen Wahlvorschläge werden ab bis zum Abschluss der Stimmabgabe wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht.

13. Die Wahlversammlung zur Stimmabgabe findet am..... (Datum) um(genaue Uhrzeit) in (genauer Ort) statt. Die Wahl ist direkt und geheim. Die Stimmabgabe ist an die bekannt gemachten gültigen Wahlvorschläge gebunden.
14. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (= Mehrheitswahl); § 14 Abs. 2 BetrVG. Der/Die Wähler/-in darf von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/-innen bis zu so viele Namen ankreuzen, wie Betriebsratsmitglieder (vgl. Ziff. 3) zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Das gilt auch für Stimmzettel, die sonstige Zusätze oder Bemerkungen tragen oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt.
15. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle und faltet ihn in der Weise, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist. Sodann gibt sie/er ihren/seinen Namen an und wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.
16. Die Stimmenauszählung ist öffentlich unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung (bei nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe unmittelbar nach deren Ende). Sie wird am..... in..... unmittelbar nach dem Ende der Wahlversammlung stattfinden.
17. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung öffnet der Wahlvorstand die bis zum Ende der Stimmabgabe eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste, öffnet die Wahlumschräge und legt die Stimmzettel in die Wahlurne.
18. Zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) sind berechtigt:
 - a) Wahlberechtigte Arbeitnehmer/-innen von unselbstständigen Nebenbetrieben und Betriebsteilen, die nach Beschluss des Wahlvorstands zum Wahlbereich gehören, aber wegen der räumlichen Entfernung zur Briefwahl zugelassen sind (§ 24 Abs. 3 WO).
 - b) Wahlberechtigte Arbeitnehmer/-innen, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, erhalten Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§§ 36 Abs. 4, 35 WO). Das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats dem Wahlvorstand mitgeteilt werden (§§ 36 Abs. 4, 35 WO). Die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe kann bis zum (empfohlen: 3 Arbeitstage nach der Wahlversammlung) beim Wahlvorstand in (genaue Bezeichnung des Ortes) erfolgen.

- c) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 WO) oder vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 WO) erhalten die Wahlunterlagen, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

19. Alle Anfragen, Eingaben, Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerliste sowie sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an die Betriebsadresse des Wahlvorstands zu richten. Sie lautet:.....

.....
Ort und Datum des Erlasses

Der Wahlvorstand

.....
Unterschrift Wahlvorstandsvorsitzende/-r

.....
Unterschrift Wahlvorstandsmitglied

.....
Unterschrift Wahlvorstandsmitglied